



MUSTERSTELLUNGNAHME

Herrn Bundesrat
Guy Parmelin, Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost, 3003 Bern
rechtsdienst@zivi.admin.ch

15. April 2024

Änderung des Zivildienstgesetzes

Stellungnahme zum Entwurf vom 1. März 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. März 2024 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Entwurf Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wir unterstützen die Absicht des WBF, mit der vorliegenden Gesetzesänderung den «Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven» entgegenwirken zu wollen.¹ Die RK MZF ist deshalb mit den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen sechs Massnahmen einverstanden.

Begründung

Am 22. Februar 2024 informierte das Bundesamt für Zivildienst, dass im vergangenen Jahr 6754 Personen zum Zivildienst zugelassen worden sind. Dies entspricht einer Zunahme von 1,8% gegenüber dem Jahr 2022, was die anhaltend hohe Attraktivität des Zivildienstes belegt.

Wir müssen davon ausgehen, dass eine nicht geringe Zahl von jungen Leuten den Weg in den Zivildienst vor allem zur Optimierung der individuellen Lebensplanung und Lebensgestaltung beschreitet. Ersteres, da im Zivildienst die Möglichkeit, Zeitpunkt, Dienstdauer, Ort und Tätigkeit frei gewählt werden können. Zweiteres, weil die Einsätze im Zivildienst meist unter Bedingungen geleistet werden, die mit den Gewohnheiten des Dienstleistenden vergleichbar, mit den Strapazen des militärischen Dienstbetriebes hingegen nicht vergleichbar sind. Diese Einschätzung dürfte insbesondere für diejenigen 2199 Personen zutreffen, die 2023 ihr Gesuch nach bestandener Rekrutenschule (RS) eingereicht haben. Sie hatten bereits einen erheblichen Teil ihrer Militärdienstpflicht geleistet, bevor sie einen Gewissenskonflikt deklarierten.

Die Entwicklung des Personalbestandes im Zivildienst hat sich auf Armee und Zivilschutz ausgewirkt. Die Armee versucht seit Jahren, die hohen Abgänge in den Zivildienst aufzufangen. Die entsprechenden Massnahmen haben jedoch zum Rückgang der Zivilschutzbestände beigetragen, da dort heute weniger Militärdienstuntaugliche rekrutiert werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die sicherheitspolitischen Instrumente Armee, Zivilschutz und Zivildienst hinsichtlich ihrer Bestände aus der Balance geraten sind. Das System der Militärdienstpflicht ist zur faktischen Wahlfreiheit geworden. Spätestens gegen Ende des

¹ Zit. in: WBF, Orientierungsschreiben, Bern, 1. März 2024.



Jahrzehnts kann der Effektivbestand von 140'000 Angehörige der Armee nicht mehr erreicht werden. Die Rekrutierungszahlen des Zivilschutzes sind dramatisch zurückgegangen, nämlich von 8350 Personen im Jahr 2011 auf 4250 im Jahr 2023. Vor dem Hintergrund der sich seit 2022 massiv verschlechterten sicherheitspolitischen Lage in Europa ist diese Situation unhaltbar.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird die Attraktivität des Zivildienstes kaum im erforderlichen Massen reduzieren. Sie stellt jedoch einen ersten Schritt dar. Die grossen Herausforderungen rund um Armee, Zivildienst und Zivilschutz sind im Rahmen der Anpassungen des Dienstpflichtsystems grundsätzlich anzugehen. Die RK MZF verfolgt mit Interesse die entsprechenden Arbeiten.

Im Anhang zur vorliegenden Stellungnahme finden Sie einige Ergänzungen zu Details in der Vorlage, wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang

Details der Vernehmlassungsvorlage

Artikel 1, Absatz 2 - Grundsatz

Schreibe neu: Militärdienstpflichtige, die alle Ausbildungstage der Armee geleistet haben, leisten Militärdienst im Falle eines Aufgebots zu einem Assistenz- oder Aktivdienst. Die Möglichkeit eines Ersatzdienstes ist in diesem Falle nicht gegeben.

Begründung

Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 der Schweizerischen Bundesverfassung insbesondere zur Landesverteidigung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. Aus der gültigen Bundesverfassung ein Recht auf Ersatzdienst ausgerechnet in Krisensituationen abzuleiten, kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen.

Artikel 16 - Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Schreibe neu: Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärge-setzgebung noch nicht erreicht haben. Ein Gesuch vor einem angekündigten oder während ei-nem Assistenz- oder Aktivdienst ist nicht möglich.

Begründung

Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 der Schweizerischen Bundesverfassung insbesondere zur Landesverteidigung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr



schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. Aus der gültigen Bundesverfassung ein Recht auf Ersatzdienst ausgerechnet in Krisensituationen abzuleiten, kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen.

Artikel 18, Absatz 2 - Zulassungsentscheid

Der Artikel 18 Abs 2 ist im Sinne der oben gemachten Anträge anzupassen.

Begründung

Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 der Schweizerischen Bundesverfassung insbesondere zur Landesverteidigung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. Aus der gültigen Bundesverfassung ein Recht auf Ersatzdienst ausgerechnet in Krisensituationen abzuleiten, kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen.